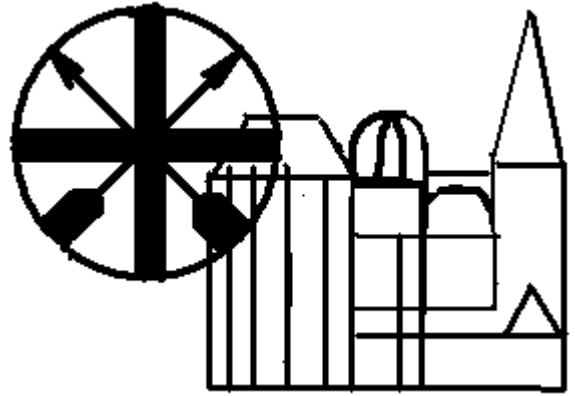


Diözesanverband Aachen e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Diözesanschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19; 52159 Roetgen- Rott
Tel: 02471-8728- Mob.-015115601891
E.-mail: hd@hans-dirk-coppeneur.de
Bankverbindung: Kostenstelle: Diözesanverband
Sparkasse Aachen; BLZ 39050000 Konto: 48343115



Datum: 14.07.2009

Thema „waffenrechtliche Änderungen im Juli 2009“

Und wieder ein Problem. Nach Erfurt kommt Winnenden und wieder Aktionismus in den Parteien. Mit dem Ergebnis, ein schon sehr gutes und sicheres Waffengesetz noch sicherer machen zu wollen. Da kommt dem einen oder anderen der Gedanke, das runde Rad noch runder machen zu wollen.

Die Entscheidungsfindung, ob und wie eine Gesetzesänderung umgesetzt würde, sollte im Gedankenaustausch mit dem innenpolitischen Ausschuß der CDU und den Mitgliedern des Forum-Waffenrecht, in dem alle schießsporttreibenden Verbände vertreten sind, sachlich erarbeitet werden. Es kam aber wieder anders. Die politische Meinung der Parteien lag im Vorfeld fest und den Forum-Mitgliedern wurden einen Tag vor der Plenarsitzung die Pseudo-Möglichkeit gegeben ihre Standpunkte darzulegen. An ein Einarbeiten unserer Standpunkte war erst gar nicht zu denken.

Und so kam was kommen mußte.

Aber was soll´s. Am Ende müssen wir auch damit Leben.

Aller geforderter Kontrollaufwand ist insbesondere von den total überlasteten Polizei und Ordnungsbehörden zu bewältigen. Wollen wir abwarten was da auf uns zu kommen wird.

Nachfolgend die wichtigsten Erläuterungen zur dritten Neunovellierung des Waffengesetzes von März 2002

Diese wurden vor ab durch die Pressestelle des Bundesministeriums des Inneren am 27.05.2009 mit folgend Punkten veröffentlicht:

1. Die Prüfung des Bedürfnisses soll nicht nur wie bisher einmalig nach 3 Jahren, nach Erteilung der ersten Erlaubnis sondern auch darüber hinaus geprüft werden.
2. Wegfall des bisher gesetzlich unterstellten waffenrechtlichen Bedürfnisses für Sportschützen
3. Anheben der Altersgrenze für das Schießen mit Großkalibrigen Waffen von 14 Jahren auf 18 Jahre.
4. Kontrollen der Waffenlagerung in Privaten Räumlichkeiten soll Verfassungskonform erweitert werden.

5. Regelung über Lagerungskonzepte für Schußwaffen. Hier insbesondere der eventuelle Verschluß von Waffenschränken durch biometrische Verschlußsysteme.

Nachfolgend die Erläuterung zu den vorgenannten Ergänzungspunkten als Originalauszug aus der Veröffentlichung Bundesinnenministerium.

- Mit der Änderung WaffG § 4 Abs. 4 wird aus der einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren der Behörde das Ermessen eingeräumt, das Fortbestehen des Bedürfnisses auch fortlaufend prüfen zu können (WaffG neu § 4 Abs. 4 Satz 3). Bislang werden lediglich Zuverlässigkeit und persönliche Eignung mindestens alle drei Jahre geprüft. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Änderung aufgelöst.
- Die Vorschrift des WaffG § 8 Abs. 2 hebt die organisierten Sportschützen und die Inhaber gültiger Jagdscheine als Regelbeispiele eines besonders anzuerkennenden persönlichen Interesses im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 hervor. Allerdings kann hieraus nicht generell ein Bedürfnis dieser Personengruppen zum Erwerb abgeleitet werden, da § 13 für Jäger und § 14 für Sportschützen als Spezialregelungen vorgehen. Diese Regelung wird daher gestrichen.

Nach geltender Rechtslage muß der Sportschütze sein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der erlaubnispflichtigen Schußwaffe glaubhaft machen, WaffG § 8 Abs. 1. Die näheren Einzelheiten regelt die Vorschrift über Sportschützen in WaffG § 14.

Nach WaffG § 14 Abs. 2 muß sich der Sportschütze vor Erwerb der ersten Waffe von seinem Schützenverband (nicht vom eigenen Verein) bescheinigen lassen, daß er mindestens 12 Monate im Verein mit einer Waffenart (Lang- oder Kurzwaffe) trainiert hat und die Waffe für eine bestimmte anerkannte Schießsportdisziplin braucht. WaffG § 14 Abs. 3 Satz 1 billigt Sportschützen als Grundausrüstung zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen zu. Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muß er dies gegenüber seinem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen. Für Einzellader-Langwaffen gibt es keine Kontingentierung.

Um die Anzahl der Waffen von Sportschützen ohne Änderung des o. g. Grundkontingents stärker vom Bedürfnis abhängig zu machen, werden die Anforderungen für die Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses erweitert. So wird der WaffG § 14 Abs. 3 um die Formulierung ergänzt, der eine Überschreitung des Grundkontingents nur zuläßt, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme (zumindest auf der untersten Bezirksebene, die auch für durchschnittliche Sportschützen zugänglich ist, um sich sportlich mit anderen zu messen) nachweist.

- Durch die Änderung des WaffG § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 soll nunmehr Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Schießen mit so genannten großkalibrigen Waffen nicht mehr möglich sein.

Damit soll erreicht werden, dass dieser Altersgruppe der Umgang mit diesen deliktsrelevanten Waffen verwehrt bleibt. Das Schießen für Minderjährige bleibt grundsätzlich auf Kleinkaliberwaffen beschränkt. Die Ausnahme für Flinten – und hier

nur Einzellader-Langwaffen – trägt der Besonderheit der Disziplinen des Schießens auf Wurfscheiben (Trap / Skeet) Rechnung.

In wie weit ein minderjähriger Schütze durch eine vom Verein bestellte, zur Jugendarbeit qualifizierte, Obhut, über das Alter von 16 Jahren hinaus (bis 18 Jahre) zur Seite gestellt bekommt, ist aus der jetzigen Gesetzeslage nicht ersichtlich. Eine geänderte Fassung der „vorläufigen Durchführungsverordnung der Länder“ wurde diesbezüglich noch nicht veröffentlicht.

- Ein besonderes Augenmerk sowohl der eingesetzten Bund/ Länder Arbeitsgruppe als auch der Regierungskoalition lag in einer klaren Regelung, die auch verdachtsunabhängige Kontrollen ermöglicht.

Nach der geltenden Rechtslage in WaffG § 36 Absatz 3 hat derjenige, der Schusswaffen, Munition oder "verbotene Waffen" mit behördlicher Genehmigung besitzt oder Anschaffen möchte, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Dies auch bevor überhaupt eine Waffe angeschafft wurde.

Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, daß dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt.

Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die geltende Rechtslage umfaßt damit keine verdachtsunabhängigen Kontrollen der Aufbewahrung. Erst bei begründeten Zweifeln, also zusätzlichen Anhaltspunkten, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, daß dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Eine zusätzliche Hürde sieht § 36 Absatz 3 beim Betreten des Wohnraums vor, der eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit voraussetzt.

Durch die Änderung des WaffG § 36 Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, daß die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung auch bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden müssen. Aus der "Holschuld" der Behörde wird eine "Bringschuld" des Waffenbesitzers bzw. Antragsstellers, da die Nachweispflicht nun unabhängig von einem behördlichen Verlangen besteht. Diese Verpflichtung zur Nachweisführung gilt allerdings nicht für die Besitzer, die der Behörde bis zu dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bereits den Nachweis über die sichere Aufbewahrung erbracht haben.

Durch die Neufassung des WaffG § 36 Absatz 3 Satzes 2 wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen überprüfen zu können.

Durch die Übernahme von WaffG § 36 Absatz Satz 3 der geltenden Fassung wird klargelegt, daß Wohnräume gegen den Willen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen.

- Eine weitere Verbesserung der Sicherheit, insbesondere der sicheren Verwahrung, wird durch zusätzliche Sicherungssysteme erreicht.

Nach geltender Rechtslage hat der Besitzer von Waffen oder Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (WaffG § 36 und §§ 13, 14 der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung (AWaffV)). In der Regel sind diese Sicherheitsbehältnisse mit Doppelbart- oder Zahlenschlössern (mechanisch oder elektronisch) ausgestattet. Durch die geänderte Verordnungsermächtigung in § 36 Absatz 5 WaffG wird dem Verordnungsgeber ermöglicht, Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schußwaffen, die Nachrüstung oder den Austausch vorhandener Sicherungssysteme bei Waffenschränken sowie die Sicherung der Schußwaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die gewählte Formulierung ermöglicht es dem Verordnungsgeber, nicht nur für Sicherheitsbehältnisse, sondern auch für großkalibrige Schußwaffen die dort genannten Sicherungssysteme vorzuschreiben. (Veröffentlichung des BMI vom 27.05.2009)

Bis zum nächsten Artikel weiterhin „Gut Schuß“
H-D Coppeneur